



Merkblatt für die überbetriebliche Unterweisung für Ausbildungsbetriebe

Stand: 01. Januar 2022

Ziele und Zweck der überbetrieblichen Unterweisung

Die Anforderungen, die die Ausbildung an Ausbilder und Auszubildende stellt, nehmen ständig zu. Dies bestätigen Ausbildungsbetriebe und Berufsschulen. Durch die technische Entwicklung wird der Lernstoff nicht nur umfangreicher, sondern auch komplizierter. Infolge zunehmender Arbeitsteilung können in vielen Betrieben des Handwerks nicht mehr alle im Ausbildungsplan geforderten handwerklichen Fertigkeiten vom Ausbildungsbetrieb vermittelt werden.

Die Qualität der Ausbildung muss ständig dem neuesten technischen Stand angepasst werden. Das Rezept heißt: Überbetriebliche Unterweisung. Das bedeutet: Ergänzung der betrieblichen Ausbildung durch eine intensive und systematische praktische Unterweisung unter Anleitung erfahrener Ausbilder. Das Handwerk hat in seiner Selbstverwaltung dafür die Bildungsakademien geschaffen.

Aufgaben und Vorteile der überbetrieblichen Unterweisung

Die überbetriebliche Unterweisung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung betrieblicher Ausbildungsplätze im Handwerk und zur Verbesserung der Ausbildungsqualität im dualen System.

- Die überbetriebliche Unterweisung ergänzt die Ausbildung in Betrieb und Schule. Sie vertieft die betriebliche Ausbildung und die praktische Fachkunde der beruflichen Schulen.
- Sie hilft den Ausbildungsbetrieben, die gesamte Bandbreite beruflichen Könnens über betriebliche Spezialisierungen hinweg zu vermitteln und den Ausbildungsanforderungen gerecht zu werden.
- Überbetriebliche Unterweisung ist „Lernen durch Tun und Üben“! Sie vermittelt vorwiegend praktische Fertigkeiten, die Voraussetzung zum Ablegen der Gesellenprüfung sind.
- Sie ergänzt den Ausbildungsbetrieb in der Ausbildungsarbeit und spart Kosten.

Finanzierung

Die Lehrgänge der überbetrieblichen Unterweisung werden gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf Grund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages sowie aus Gewerbeförderungsmitteln des Landes Baden-Württemberg.

Die weiteren Kosten der überbetrieblichen Unterweisung, einschließlich einer eventuell erforderlichen internatsmäßigen Unterbringung, jedoch nicht die Fahrtkosten, werden aus der ÜBA-Umlage gedeckt, die von allen Betrieben zusammen mit dem Kammerbeitrag jeweils im Februar eines Beitragsjahres erhoben wird.

Das bedeutet für Sie als Ausbildungsbetrieb: Sofern Sie zu einer ÜBA-Umlage veranlagt werden, erhalten Sie für die Teilnahme Ihrer Lehrlinge an Lehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung keine Kostenrechnung.

Rechtsgrundlagen für die überbetriebliche Unterweisung

Berufsbildungsausschuss und Vollversammlung der Kammer haben durch ihre Beschlüsse die Rechtsgrundlagen für die überbetriebliche Unterweisung geschaffen. Diese Regelungsbefugnis wurde den Kammern in einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg am 7. Oktober 1985 bestätigt.

Die Auszubildenden haben demnach an den überbetrieblichen Lehrgängen teilzunehmen. Dies ergibt sich aus der ÜBA-Satzung der Handwerkskammer und aus § 13, Ziffer 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Die Ausbildungsbetriebe haben die Auszubildenden für die Teilnahme an diesen Lehrgängen freizustellen. Dies ergibt sich aus der ÜBA-Satzung und § 15 BBiG.

Rechtsfolgen der Nicht-Teilnahme

Der Ausbildungsbetrieb ist gemäß Ausbildungsvertrag dazu verpflichtet dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.

Besteht ein Auszubildender die Gesellenprüfung nicht, weil notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die überbetriebliche Unterweisung vermittelt hätte, fehlen, so macht sich der Ausbildungsbetrieb schadenersatzpflichtig.

Bei Nichtbestehen der Gesellenprüfung hat der Auszubildende das Recht, bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses zu verlangen (§ 21 Abs. 3 BBiG).

Maßnahmen der Handwerkskammer

Bei Verstößen gegen die Freistellungs- und Teilnahmepflicht kann die Handwerkskammer im Einzelfall ein Ordnungsgeld gemäß § 112 Handwerksordnung verhängen.

Ansprechpartner

Für Fragen im Zusammenhang mit der überbetrieblichen Unterweisung steht Ihnen Frau Gerlinde Espig, Leiterin des Fachbereichs Lebenslanges Lernen, Telefon 0731 1425-7130, E-Mail g.espig@hwk-ulm.de zur Verfügung.

Nutzen Sie diese Chance für die Zukunft Ihres Betriebes und im Interesse eines qualifizierten Nachwuchses!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Handwerkskammer Ulm



Joachim Krimmer
Präsident



Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer